

# MINISTERIALBLATT

## FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

### Ausgabe A

8. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 17. Februar 1955

Nummer 19

#### Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

- A. Landesregierung.**
- B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.**
- C. Innenminister.**
- D. Finanzminister.**
- D. Finanzminister. C. Innenminister.**  
Gem. RdErl. 26. 1. 1955, Durchführung des Landesbeamtengesetzes; hier: Zustimmung zu Entscheidungen über die Berücksichtigung von Vordienstzeiten. S. 265.

- E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.**
- F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.**
- G. Arbeits- und Sozialminister.**
- H. Kultusminister.**
- J. Minister für Wiederaufbau.**
- K. Justizminister.**

#### **D. Finanzminister** **C. Innenminister**

#### **Durchführung des Landesbeamtengesetzes; hier: Zustimmung zu Entscheidungen über die Berücksichtigung von Vordienstzeiten**

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 3000 — 12236/IV/54  
u. d. Innenministers — II D 1/25.52—5866/54 v. 26. 1. 1955

Nach § 204 Abs. 7 LBG bedürfen Entscheidungen nach den in § 162 Abs. 3 LBG bezeichneten Vorschriften bis zum Erlaß der Richtlinien unserer Zustimmung. Um die Umrechnungsarbeit zu erleichtern und zu beschleunigen, wird nachstehend der Entwurf der Richtlinien zu §§ 121 und 122 LBG bekanntgegeben. Soweit Entscheidungen unter Beachtung dieses Entwurfs getroffen werden, gilt unsere Zustimmung als erteilt.

Wir weisen darauf hin, daß nach § 162 Abs. 1 LBG die Entscheidung über die Berücksichtigung von Zeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeit der obersten Dienstbehörde zusteht. Nachgeordnete Behörden des Landes nehmen diese Befugnis nur wahr, wenn sie ihnen ausdrücklich übertragen wird.

#### **Entwurf der Richtlinien**

##### **Zu § 121**

1. (1) Über die Berücksichtigung von Vordienstzeiten nach § 121 ist in der Regel im Anschluß an die Berufung in das Beamtenverhältnis, auf Wunsch auch schon vorher, zu entscheiden (§ 162 Abs. 2 Satz 2). Die Entscheidungen stehen unter dem Vorbehalt der RL Nr. 7 Abs. 1.

(2) Entscheidungen auf Grund des § 121 sind grundsätzlich auf Antrag hin zu treffen. Sie können von Amts wegen ergehen, wenn die für die Berücksichtigung maßgebenden Tatsachen bekannt sind. Vordienstzeiten, die bereits nach § 85 Abs. 1 Nr. 5 DBG angerechnet worden waren, sind von Amts wegen zu berücksichtigen.

(3) Zeiten (§ 121 Abs. 1 Nr. 1 und 2), die vor einem früheren Beamtenverhältnis liegen, dürfen nicht berücksichtigt werden, wenn die Zeit des früheren Beamtenverhältnisses selbst nicht angerechnet wird, weil eine Abfindung aus öffentlichen Mitteln gewährt ist (vgl. § 118 Abs. 1 Nr. 6) oder weil die Voraussetzungen des § 118 Abs. 2 vorlagen und keine Ausnahme nach dessen letztem Satz zugelassen worden ist.

2. (1) Unter den Begriff „privatrechtliches Arbeitsverhältnis“ fällt die Tätigkeit als Angestellter oder Arbeiter.  
(2) Offentlich-rechtliche Dienstherren sind das Reich, der Bund, die Länder, die Gemeinden (Gemeindeverbände) oder andere Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts. Tätigkeiten bei öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihren Verbänden können jedoch nur nach § 122 Abs. 1 Nr. 1 b angerechnet werden. Wegen des Begriffs „Reichsgebiet“ vgl. § 207, wegen der Gleichstellung eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Herkunftsland oder im angegliederten Gebiet und der dort ausgeübten Tätigkeiten vgl. § 208.
3. (1) Eine Unterbrechung liegt nicht vor, solange das Arbeitsverhältnis nicht geendet hat, es sei denn, daß der Angestellte oder Arbeiter nicht tätig gewesen ist, weil er ohne Vergütung (Entlohnung) beurlaubt war oder — abgesehen vom Krankheitsfall — dem Dienst ohne Urlaub ferngeblieben ist.  
(2) Zeiten einer Unterbrechung können, soweit sie nicht nach anderen Vorschriften anzurechnen sind, nicht als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden. Außerdem können Zeiten vor der Unterbrechung nicht als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden, wenn die Unterbrechung eine erheblichere ist.  
(3) Als erheblichere Unterbrechung sind nicht anzusehen:
  - a) Zeiten eines Wehr- oder Arbeitsdienstes,
  - b) Zeiten eines Kriegsdienstes und einer Kriegsgefangenschaft,
  - c) die Zeit vor oder nach Ableistung eines Wehr- oder Arbeitsdienstes, eines Kriegsdienstes und die Zeit nach einer Kriegsgefangenschaft, wenn sie je einen Monat nicht übersteigt,
  - d) die Zeit einer Dienstunterbrechung ohne Urlaub von nicht mehr als einem Monat, wenn ein Grund vorliegt, der billigerweise anerkannt werden kann,
  - e) die Zeit einer Nichtbeschäftigung seit dem 8. Mai 1945, wenn der Angestellte oder Arbeiter, der am 8. Mai 1945 im öffentlichen Dienst stand, aus anderen als tarifrechtlichen Gründen seinen Arbeitsplatz verloren hat,
  - f) die Zeit eines Urlaubs ohne Vergütung (Entlohnung),

- g) die Zeit nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses infolge Arbeitsunfähigkeit, Verwaltungsvereinfachung oder Arbeitsmangels, wenn sie ein Sechstel der in dem beendeten Arbeitsverhältnis zurückgelegten Zeit nicht übersteigt. Voraussetzung ist, daß der Beschäftigte bei derselben Verwaltung wieder eingestellt worden ist; die oberste Dienstbehörde kann hiervon Ausnahmen zulassen.
4. Die Voraussetzung, daß eine Beschäftigung zur Ernennung geführt hat, ist als erfüllt anzusehen,
- bei Zeiten nach § 121 Abs. 1 Nr. 1, wenn und soweit während der Beschäftigungszeit Fähigkeiten und Erfahrungen erworben worden sind, die Grund für die Übernahme in das Beamtenverhältnis gewesen sind. Es muß also ein innerer Zusammenhang zwischen der Art der früheren und der neuen Verwendung bestehen. Dieser Zusammenhang ist nur gegeben, wenn diese Beschäftigungszeiten dem Eintritt in das Beamtenverhältnis — ggf. auch bei einem anderen Verwaltungszweig oder bei einem anderen Dienstherrn — ohne erheblichere Unterbrechung (RL Nr. 3 Abs. 3) vorangegangen sind.
  - bei Zeiten nach § 121 Abs. 1 Nr. 2,
    - wenn sie nach den Laufbahnrichtlinien (Zulassungsbestimmungen) vor der Annahme für die Laufbahn abzuleisten waren oder nach der Annahme für die Laufbahn auf die Ausbildungszeit angerechnet worden sind; soweit früher besondere Laufbahnrichtlinien nicht bestanden haben, ist auch für die rückliegende Zeit entsprechend den bei Inkrafttreten des Gesetzes geltenden Laufbahnrichtlinien (Zulassungsbestimmungen) zu verfahren,
    - oder wenn nach der Annahme für die Laufbahn handwerksmäßige, technische oder sonstige fachliche Tätigkeiten ausgeübt worden sind,
    - oder wenn in § 121 Abs. 1 Nr. 1 bezeichneten Beschäftigungszeiten solche Zeiten bei demselben Dienstherrn ohne erheblichere Unterbrechung (RL Nr. 3 Abs. 3) vorangegangen sind, die mit ihnen in innerem Zusammenhang gestanden haben und für die Laufbahn des Beamten förderlich gewesen sind,
    - oder wenn die Anrechnung ausnahmsweise über die nach 1) geforderten oder auf die Ausbildungszeit angerechneten Dienstzeiten hinaus von der obersten Dienstbehörde, bei Landesbeamten im Einvernehmen mit dem Finanzminister, zugelassen worden ist.
5. (1) Für die besonderen Tätigkeitsmerkmale des § 121 Abs. 1 Nr. 1 gilt folgendes:
- Hauptberuflich ist die Beschäftigung, wenn durch sie die Arbeitskraft des Beschäftigten überwiegend beansprucht wird.
  - Eine in der Regel einem Beamten obliegende Beschäftigung hat vorgelegen, wenn zur Zeit der Beschäftigung gleiche Tätigkeiten bei dem betreffenden öffentlich-rechtlichen Dienstherrn oder entsprechende Tätigkeiten bei der staatlichen Verwaltung regelmäßig von Beamten wahrgenommen worden sind.
  - Eine später einem Beamten übertragene Beschäftigung hat vorgelegen, wenn gleiche Beschäftigungen, wie sie der Beamte vor seiner Ernennung wahrgenommen hat, zwar nicht zur Zeit der Beschäftigung, aber später bei dem betreffenden öffentlich-rechtlichen Dienstherrn in der Regel von Beamten wahrgenommen worden sind.
- (2) Für die besonderen Tätigkeitsmerkmale des § 121 Abs. 1 Nr. 2 gilt folgendes:
- Tätigkeiten, die im Sinne von RL Nr. 4 Buchst. b Ziff. 1 und 4 zur Ernennung geführt haben, sind als für die Laufbahn des Beamten förderlich anzusehen.
  - Bei Tätigkeiten, die im Sinne von RL Nr. 4 Buchst. b Ziff. 2 zur Ernennung geführt haben, bedarf es nach § 121 Abs. 1 Nr. 2 nicht der Feststellung, daß sie förderlich gewesen sind.

- c) Zeiten der in RL Nr. 4 Buchst. b Ziff. 3 bezeichneten Art sind als förderlich anzusehen, wenn die in ihnen ausgeübten Tätigkeiten mindestens denen der nächstm niedrigeren als der Laufbahnguppe entsprechen, in der der Betreffende als Beamter angestellt worden ist.
6. Soweit Angestellte und Arbeiter einen vertraglichen Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder auf Ruhelohn hatten, sind die Voraussetzungen für die Berücksichtigung der Beschäftigungszeiten seit der Verleihung dieser Versorgungsansprüche nach § 121 stets gegeben. Für die vor diesem Zeitpunkt liegenden Beschäftigungszeiten gelten die RL Nr. 4 und 5 entsprechend.
7. (1) Versicherungspflichtige Beschäftigungszeiten bleiben bei der Festsetzung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit außer Betracht, wenn ihre Berücksichtigung
  - zur Erhöhung des Ruhegehaltssatzes nicht erforderlich ist, weil der Höchstruhegehaltssatz von 75 v.H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge erreicht ist,
  - bei Ruhestandsbeamten infolge Anrechnung der entsprechenden Steigerungsbeträge der Renten (§ 121 Abs. 2) zur Kürzung ihres Ruhegehalts auf einen niedrigeren Betrag als 35 v.H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge führen würde,
  - bei Witwen oder Waisen infolge Anrechnung der entsprechenden Steigerungsbeträge zur Kürzung auf einen niedrigeren Betrag als das aus 35 v.H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge errechnete Witwen- oder Waisengeld führen würde,
  - beim Unfallruhegehalt
    - infolge Anrechnung der entsprechenden Steigerungsbeträge zur Kürzung des Ruhegehalts auf einen niedrigeren Betrag als 66 $\frac{2}{3}$  v.H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge führen würde,
    - zur Erhöhung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit über 20 Jahre hinaus führen würde;
 Entsprechendes gilt für Unfallwitwen- und -waisengeld,
  - für sich allein oder bei der Zusammenrechnung mit anderen ruhegehaltfähigen Dienstzeiten zur Erreichung voller ruhegehaltfähiger Dienstjahre nicht erforderlich ist.
- Ist eine teilweise Berücksichtigung zur Erfüllung des Höchstruhegehaltssatzes erforderlich, so sind die der Berufung in das Beamtenverhältnis unmittelbar vorhergehenden Zeiten zu berücksichtigen.
- (2) Die Anrechnung der Steigerungsbeträge entfällt, wenn trotz Berücksichtigung versicherungspflichtiger Beschäftigungszeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeit nur der Mindestbetrag des Ruhegehalts nach § 125 Abs. 1 Satz 2 oder des Unfallruhegehalts nach § 147 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 oder die danach berechneten Hinterbliebenenbezüge gewährt werden; sind die Versorgungsbezüge höher als die Mindestbeträge, so dürfen diese durch die Anrechnung von Steigerungsbeträgen nicht unterschritten werden.
- (3) Die Anrechnung von Versicherungsleistungen auf die Versorgungsbezüge (§ 121 Abs. 2) ist auf die Steigerungsbeträge der Renten beschränkt. Andere Rentenbestandteile, z.B. der Grundbetrag und die daneben gezahlten Zuschläge und Zulagen nach dem Sozialversicherungsanpassungsgesetz, Rentenzulagengesetz, Knappschaftsversicherungsanpassungsgesetz u. Grundbetragsförderungsgesetz bleiben außer Betracht.
- (4) Fällen Beginn oder Ende der zu berücksichtigenden Versicherungszeit nicht mit Beginn und Ende des für die Beitragsleistung maßgebenden Wochenzeitraumes zusammen, so sind die auf diese Wochen entfallenden Steigerungsbeträge voll auf die Versorgungsbezüge anzurechnen.
- (5) Werden in der Wanderversicherung — neben dem höheren Grundbetrag aus der Angestelltenversicherung — oder nach den §§ 1273, 1274, 1275 oder 1279 RVO gekürzte Steigerungsbeträge gewährt, so sind nur die tatsächlich gezahlten, also die gekürzten Steigerungsbeträge, auf die Versorgungsbezüge anzurechnen.

(6) Sofern sich die Höhe der auf die angerechneten Zeiten entfallenden Steigerungsbeträge der Renten (§ 121 Abs. 2) nicht aus dem Rentenbescheide ergibt, ist eine Auskunft des Versicherungsträgers einzuholen. Kann der Versicherungsträger die Steigerungsbeträge, die auf die angerechneten Zeiten entfallen, nicht ermitteln, so ist der gesamte Steigerungsbetrag oder, wenn auch dieser nicht bekannt ist, der Steigerungsbetrag zu erfragen, der bei Anwendung des § 3 Abs. 2 des Rentenmehrbeitragsgesetzes v. 23. November 1954 (BGBl. I S. 345) zu Grunde zu legen ist; dieser Steigerungsbetrag ist dann in dem Umfang anzurechnen, der dem Verhältnis der zu berücksichtigenden versicherungspflichtigen Beschäftigungszeit zu der gesamten Mitgliedszeit in der Sozialversicherung entspricht. Von dem Rentenbescheide oder der Auskunft des Versicherungsträgers ist eine beglaubigte Abschrift der Versorgungsnachweisung als Anlage beizufügen.

(7) Der Berechnung der Hinterbliebenenbezüge ist das Ruhegehalt ohne Abzug der Steigerungsbeträge zu Grunde zu legen. Auf das Witwen- und Waisengeld sind die auf die angerechneten Zeiten entfallenden Steigerungsbeträge in Höhe ihres Anteils an der Witwen- und Waisenrente anzurechnen. Das in obigem Abs. 6 Gesagte gilt entsprechend.

8. Ist einem durch nationalsozialistische Maßnahmen Geschädigten der Anspruch auf Wiederverwendung als Angestellter oder Arbeiter auf Grund gewährter Wiedergutmachung (§ 121 Abs. 3) zuerkannt worden, so ist die Zeit zwischen der Entlassung oder der vorzeitigen Beendigung des Arbeitsverhältnisses und der Wiedereinstellung im öffentlichen Dienst in demselben Umfange als ruhegehaltfähig zu berücksichtigen, wie eine ununterbrochene Beschäftigungszeit im öffentlichen Dienst einem nichtgeschädigten Angestellten oder Arbeiter im Falle der Anstellung als Beamter anzurechnen wäre.

#### Zu § 122

1. (1) RL Nr. 1 Abs. 1 und 3 zu § 121 gilt entsprechend.  
(2) Vordienstzeiten nach § 122 können nur auf Antrag berücksichtigt werden. Eine Ausnahme gilt für Vordienstzeiten, die bereits nach § 85 Abs. 1 Nr. 2—4 DBG und für unverschuldete Wartezeiten von Lehrern, die bereits nach § 3 des Gesetzes zur Änderung der Dritten Sparverordnung angerechnet worden waren; diese Zeiten sind von Amts wegen zu berücksichtigen.
2. (1) Zeiten nach § 122, die zwischen zwei Beamtenverhältnissen liegen, dürfen nur ausnahmsweise und nur dann berücksichtigt werden, wenn das frühere Beamtenverhältnis wegen gesetzlicher Laufbahnvorschriften, wegen Dienstunfähigkeit, Verwaltungsvereinfachung oder Arbeitsmangels endete; das gleiche gilt, wenn ein hochschulmäßig juristisch oder technisch vorgebildeter Beamter im Anschluß an die große Staatsprüfung von Amts wegen oder auf seinen Antrag entlassen worden ist.  
(2) Zeiten nach dem 31. März 1951, während der ein Beamter, der aus anderen als beamtenrechtlichen Gründen sein Amt verloren hatte, außerhalb des öffentlichen Dienstes tätig gewesen ist, können im Falle der Wiederverwendung nach § 122 berücksichtigt werden, wenn die Voraussetzungen dieser Vorschrift erfüllt sind und ihre Anwendung sich günstiger auswirkt als die Regelung nach § 204 Abs. 3 Satz 3.
3. (1) Als ruhegehaltfähig können berücksichtigt werden die Vordienstzeiten
  - a) nach § 122 Nr. 1 b, 2 und 4: uneingeschränkt,
  - b) nach § 122 Nr. 1 a: zur Hälfte bis zur Höchstgrenze von 10 Jahren,
  - c) nach § 122 Nr. 3: bis zur Hälfte, jedoch höchstens bei Beamten des einfachen und mittleren Dienstes 2 Jahre,  
bei Beamten des gehobenen Dienstes 3 Jahre,  
bei Beamten des höheren Dienstes 6 Jahre.

(2) Die Berücksichtigung darf nicht dazu führen, daß die Gesamtversorgung (beamter rechtliche Versorgung und Rente aus der Sozialversicherung) des Beamten höher ist als die Versorgung, die er erhalten würde, wenn er die für die Berechnung der Rente aus der Sozialversicherung maßgebenden Zeiten, soweit sie nach Vollendung des 17. Lebensjahres abgeleistet worden sind, bereits im Beamtenverhältnis zurückgelegt hätte. Diesem Grundsatz ist durch nur teilweise Berücksichtigung oder durch Nichtberücksichtigung der Vordienstzeit Rechnung zu tragen. Satz 1 u. 2 gelten nicht, wenn der Beamte die Anwartschaft auf die Rente aus der Sozialversicherung durch freiwillige Beitragsleistungen aufrecht erhalten hat und ohne die freiwilligen Beitragsleistungen die Anwartschaft erloschen wäre. In Zweifelsfällen ist die Entscheidung des Finanzministers einzuholen.

#### Beispiel:

Ein Beamter hat folgende ruhegehaltfähige Dienstzeiten:

1) vom 20. 1. 1916—31. 12. 1918 (Wehrdienst; § 120)	2 Jahre 346 Tage
erhöhte Anrechnung vom 20. 1. 1916—31. 12. 1918 (§ 204 Abs. 5 zur Hälfte)	1 " 173 "
2) vom 1. 10. 1921—31. 3. 1936 (Privatschuldienst; § 122 Abs. 1 Nr. 1 b)	14 " 183 "
3) vom 1. 4. 1936—31. 3. 1946 (öffentlicher Schuldienst im Beamtenverhältnis; § 118)	10 " — "
	28 volle Jahre

Ruhegehaltfähige Dienstbezüge  
(Bes.Gr. A 7 Stufe 9) 731,— DM

Ruhegehalt 68 v.H. von 731,— DM 497,08 DM

Auf Grund einer sozialversicherungspflichtigen Tätigkeit von insgesamt 17 Jahren (14½ Jahre Privatschuldienst und 2½ Jahre anderweitige nicht anrechnungsfähige versicherungspflichtige Tätigkeiten) erhält der Beamte eine Rente aus der Sozialversicherung in Höhe von 120,— DM monatlich. Seine Gesamtversorgung beträgt somit 617,08 DM.

Wenn der Beamte während seiner gesamten Mitgliedszeit in der Sozialversicherung bereits im Beamtenverhältnis gestanden hätte, würde seine ruhegehaltfähige Dienstzeit 31 Jahre betragen. Das Ruhegehalt (71 v.H.) belief sich dann auf 519,01 DM.

Da die Gesamtversorgung höher ist als dieser fiktive Betrag, kann nur ein Teil der im Privatschuldienst zurückgelegten Zeit berücksichtigt werden. Bei einer ruhegehaltfähigen Dienstzeit von 19 Jahren ergibt sich ein Ruhegehalt von 387,43 DM. Dieses Ruhegehalt zuzüglich der Rente bleibt gerade unter dem fiktiven Ruhegehalt. Von der im Privatschuldienst zurückgelegten Zeit sind daher nur 4 Jahre 211 Tage (19 J — 14 J 154 Tg) zu berücksichtigen.

4. (1) Zu den öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften (§ 122 Abs. 1 Nr. 1 b) gehören z. B. die evangelischen Landeskirchen und die katholische Kirche, zu den Verbänden die Evangelische Kirche in Deutschland (Art. 140 GG, Art. 137 WeimVerf.).
- (2) Nichtöffentlicher Schuldienst (§ 122 Abs. 1 Nr. 1 b) kann insoweit berücksichtigt werden, als er unter voller Beschäftigung (mindestens 12 Wochenstunden) bei einer als Ersatz für eine öffentliche Schule staatlich genehmigten Privatschule geleistet worden ist (vgl. Art. 7 Abs. 4 und 5 GG und Art. 8 Abs. 4 LV).
- (3) Für die Anrechnung nach § 122 Abs. 1 Nr. 2 ist die Beschäftigung im Beamtenverhältnis oder in einem anderen öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis erforderlich. Eine Beschäftigung im privatrechtlichen Vertragsverhältnis genügt nicht.
- (4) Als zwischenstaatliche oder überstaatliche öffentliche Einrichtungen gelten z. B. der Völkerbund, der Weltpostverein, Internationale Schiedsgerichte, das Internationale Arbeitsamt, die Vereinten Nationen (UN), die Europäische Gemeinschaft für Kohle und

Stahl (Montan-Union), der Zollrat (Rat für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens), die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO), die Weltgesundheitsorganisation (WHO).

(5) Die besondere Fachkenntnisse (§ 122 Abs. 1 Nr. 3) bilden die notwendige Voraussetzung für die Wahrnehmung des Amtes nur, wenn und soweit diese Fachkenntnisse in der Regel, insbesondere nach den Laufbahn- und Prüfungsvorschriften, für die Besetzung des Amtes gefordert werden. Zu den auf „wirtschaftlichem Gebiet“ erworbenen Fachkenntnissen gehören auch Fachkenntnisse, die auf einer arbeitsrechtlichen, sozialrechtlichen oder sozialpolitischen Tätigkeit beruhen.

(6) Eine Anrechnung unverschuldeten Wartezeiten (§ 122 Abs. 1 Nr. 4) kommt nur für Lehrer und nur dann in Betracht, wenn es sich um Verzögerungen handelt, die im Zusammenhang mit den Unterbringungsschwierigkeiten nach dem 1. Weltkrieg stehen. Verzögerungen, die in der Person des Beamten selbst liegen (z. B. Erkrankungen) rechtfertigen die Berücksichtigung nicht.

5. Zeiten, für die eine Abfindung gewährt worden ist, sind von der Anrechnung ausgeschlossen.
6. Vordienstzeiten, die von den in § 208 Abs. 1 bezeichneten Personen abgeleistet worden sind, können im Rahmen des § 122 berücksichtigt werden.

— MBl. NW. 1955 S. 265.

**Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.**

**Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.**  
**(Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)**